

Stenographisches Protokoll

über die

13. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 10. November 1890.

Inhalt:

Petitionen.

Antrag des Abg. Hagenhofer und Genossen, betreffend die Einführung von Leihkaufbüchern für landwirthschaftliche Dienstboten. (Beilage Nr. 102.)

Auflage.

Begründung des Antrages der Abg. Serman und Genossen, wegen Abänderung der §§ 13 und 14 der Geschäftsordnung. (Beilage Nr. 89 — Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß.)

Begründung des Antrages der Abgeordneten Posch, Thunhart, Köberl und Genossen, betreffend die Einsetzung eines Landes-culturrathes. (Beilage Nr. 90 — Zuweisung an den Landes-cultur-Ausschuß.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 70), betreffend die Bitte der Volksschullehrer Anton Wallner und Simon Reuhold um Erhöhung ihrer Pensionen. (Beilage Nr. 87 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Robitsch und Genossen (Beilage Nr. 73), betreffend die Revision der Schuleintheilung. (Beilage Nr. 88 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den ihm zugewiesenen Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33) über das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg, betreffend die Einhebung einer Zinskreuzer-Abgabe von drei Kreuzern von jedem Gulden des einbekannten Zinsertragnisses für die Dauer vom 1. Jänner 1891 bis Ende December 1896. (Beilage Nr. 83 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Josef Proboscht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelangt, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 136 der Mitglieder des Lehrkörpers der Magdalena-Volksschule in Marburg um Einreihung in die erste Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Dr. Schmiederer.)“

„Petition Nr. 137 der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz, um Gewährung einer Pauschalvergütung aus Landesmitteln an Stelle der den Unternehmern bäuerlicher Betriebe von Dresch- und Häckselmaschine zu erlassenden Versicherungsprämie für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis dahin 1892. (Ueberreicht durch Abg. Vogel.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 138 des Daniel von Lapp und Eduard Klemenšewicz, betreffend die Subventionirung der normalspurigen Localeisenbahn von Gills über Schönstein nach Wöllan. (Ueberreicht durch Abg. Neckermann.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Eisenbahn-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Es ist mir ein Antrag übergeben worden, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Antrag des Franz Hagenhofer und Genossen auf Annahme des Gesetzentwurfes bezüglich Einführung von Leihkaufbüchern für landwirthschaftliche Dienstboten.“

Hoher Landtag!

In Erwägung, daß die gegenwärtige Dienstboten-Ordnung hinsichtlich der Bestimmung über die Zeit des Verleihkaufens weder von den Dienstgebern noch von den Dienstboten gehalten wird und jene Besitzer, welche die betreffenden Vorschriften beobachten, häufig in die Lage versetzt sind, beim Jahreswechsel gar keine oder nur minderbrauchbare Dienstboten zu erhalten, und in weiterer Erwägung, daß sich mehr und mehr der Unfug einschleicht, daß ein Dienstbote sich von mehreren Dienstgebern verleihen läßt und so viele Besitzer betrogen werden, empfehlen die Gefertigten dem hohen Landtage nachstehenden Gesetzentwurf zur geeigneten Annahme.

Graz, am 7. November 1890.

F. Hagenhofer.

Franz Wagner. Kaltenegger.

Lichtenstein. Urban Dffenluger.

Kurz. Franz Regele.

Bärnfeind. Gregor Stadlober.

Josef Schmirmaul.“

„Gesetz, gültig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einführung von Leihkaufbüchern für landwirthschaftliche Dienstboten.“

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jeder Dienstbote für landwirthschaftliche Arbeiten hat sich mit einem Leihkaufbüchel zu versehen.

§ 2.

Dieselben sind von der Landesverwaltung nach dem Muster aufzulegen und um den Selbstkostenpreis an die Gemeindeämter abzugeben.

§ 3.

Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle desselben dessen Stellvertreter hat die Ausfertigung derselben für die in der Gemeinde zuständigen Dienstboten zu besorgen und hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

§ 4.

Nach Steiermark nicht zuständige Dienstboten müssen sich, wenn sie in Steiermark in Dienst treten wollen, mit einem Leihkaufbüchel versehen; dieselben sind vom Gemeindevorsteher, resp. dessen Stellvertreter jener Gemeinde auszufertigen, in welcher sich ein solcher Dienstbote zuerst verdingen will.

§ 5.

Jedem Dienstboten ist in der Regel nur ein Leihkaufbüchel auszufolgen. Verliert ein Dienstbote dasselbe, so hat er sofort um Ausfolgung eines Duplicates anzufuchen. Der Gemeindevorsteher hat vor Ausfolgung desselben nachzuforschen, ob die Angabe des Dienstboten auf Wahrheit beruht; ergibt sich aus der Nachforschung nicht die Unrichtigkeit der Angabe des Dienstboten, so ist ein neues mit dem Worte „Duplicat“ bezeichnetes Leihkaufbüchel auszufertigen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn ein Leihkaufbüchel vernichtet oder unbrauchbar wird.

§ 6.

Duplicate für Dienstboten, welche nicht nach Steiermark zuständig sind, können nur von jenen Gemeindeämtern ausgefertigt werden, welche das Original ausgefertigt haben.

§ 7.

Die Beschaffungskosten hat der Dienstbote und bei gänzlicher Zahlungsunfähigkeit desselben die Zuständigkeitsgemeinde zu tragen.

§ 8.

Ein Leihkaufbüchel gilt niemals als Reiselegitimation oder Heimatsdocument.

§ 9.

Der Dienstbote ist verpflichtet, dem zukünftigen Dienstgeber bei der Verleihkaufung das Leihkaufbüchel auszufolgen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, sofort seinen Namen, die Höhe des gegebenen Leihkaufes, das Datum der Verleihkaufung und das Datum des verabredeten Dienstesantrittes in dasselbe einzutragen.

In den im § 11 bezeichneten Fällen hat der Dienstgeber das Datum der Kündigung, resp. der Entlassung einzutragen.

§ 10.

Das Leihkaufbüchel ist dem Dienstboten am 1. October auszufolgen, wenn eine Verlängerung des Dienstvertrages für das künftige Jahr nicht vereinbart wird. Erfolgt jedoch eine solche Vereinbarung, so ist dies im Leihkaufbüchel sofort einzutragen und bleibt dieses wieder in Händen des Dienstgebers.

§ 11.

Erfolgt im Laufe des Jahres auf Grund der Dienstboten-Ordnung eine Kündigung oder ein sofortiger Dienstesaustritt, so ist dem Dienstboten das Leihkaufbüchel bei der Kündigung, resp. dem Dienstesaustritte auszufolgen.

§ 12.

Jede Uebertretung dieses Gesetzes ist von der politischen Behörde I. Instanz mit einer Strafe von fünf bis

50 fl. ö. W., im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 1 bis 10 Tagen zu bestrafen.

Gegen ein Erkenntniß der politischen Behörde I. Instanz steht der Recurs an die k. k. Statthalterei und in weiterer Instanz an das k. k. Ministerium des Innern in vierzehntägiger Frist offen. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet ein Recurs nicht statt.

§ 13.

Diesbezügliche Strafbeträge fließen in die Armencaße jener Gemeinde, wo die Uebertretung geschehen ist.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

§ 15.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt."

Seite 1, 2 und 3 sind so einzurichten, wie bei den Dienstbotenbüchern, nur mit dem Unterschiede, daß auf Seite 1 statt Dienstbotenbuch „Leihkaufbüchel“ zu stehen kommt, und ist dem Büchel der Wortlaut dieses Gesetzes vollinhaltlich anzufügen.

Name des Leihkaufgebers	Höhe des gegebenen Leihkaufes	Datum der Verleihkaufung	Datum des vereinbarten Dienstantrittes	Datum der Kündigung	Datum des Dienstantrittes	Anmerkung

Landeshauptmann: Der Antrag ist genügend unterstützt; ich werde denselben der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Aufgelegt wurde heute:

Das stenographische Protokoll über die 10. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 4. November 1890;

Bericht des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Seite 29-37), betreffend „Straßen“ (Beilage Nr. 91);

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 43), betreffend die Auflassung der Bezirksstraße I. Classe von Radkersburg nach Luttenberg in der Strecke von der Murbrücke in Radkersburg bis zur Einmündung der Bahnhofzufahrtsstraße in Luttenberg (Beilage Nr. 92);

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 11), womit eine Abänderung des § 25 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870, L.-G.- u. Verord.-Bl. Nr. 20, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege, beantragt wird (Beil. Nr. 93);

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70% pro 1891 (Beilage Nr. 95);

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Bezirkes St. Gallen, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 40% für das Jahr 1891 (Beilage Nr. 96);

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Kapfenberg im Gerichtsbezirke Bruck an der Mur, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bierumlage von 20 kr. per Hektoliter vom Jahre 1891 an (Beilage Nr. 97);

Berichte des Finanzausschusses über Petitionen.

Wir gehen zur Tagesordnung über; der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages des Abgeordneten Ferman und Genossen.

(Beilage Nr. 89.)

Der Herr Abgeordnete Ferman hat das Wort.

Abg. **Ferman** (L.-G. Mann): Hoher Landtag! Bei der Landtagswahl vor sechs Jahren, im Jahre 1884, geschah es das erste Mal, daß wir Slovenen alle acht möglichen Mandate erlangt haben, und bei der heurigen Landtagswahl haben wir diese acht Sitze auch sämmtlich behauptet. Von rechtswegen gebühren uns nach der Bevölkerungsstatistik, da wir ein Drittel der gesammten Landesbevölkerung vertreten, von den 60 Mandaten des steiermärkischen Landtages 20 Mandate. Wir können aber die Landtagswahlordnung, so ungerecht sie für uns auch ist, nicht abändern und müssen uns mit den acht curulischen Sesseln begnügen. Trotzdem wir nun ein Achtel des gesammten Landtages repräsentiren, sind wir politisch todt, mundtot, weil wir keine selbstständigen Anträge stellen können, und dies aus dem Grunde, weil § 13 der Geschäftsordnung zu selbstständigen Anträgen 10 Unterschriften, oder bei mündlichen Abstimmungen 10 Mitglieder, die den Antrag unterstützen, erfordert. Wir beantragen zu diesem Zwecke die Abänderung des § 13 durch Reduction von 10 Unterschriften auf sechs. Wir fixiren die Zahl mit sechs, weil wir uns die Möglichkeit vor Augen halten müssen, daß wir im Laufe der Zeit etwelche Mandate verlieren können, wie dies bei den politischen Fluctuationen in allen Ländern zu allen Zeiten und gegenüber allen Parteien zu geschehen

pflegt, daß einige Fractionen emporkommen, andere zurückgehen; auch kann es geschehen, daß durch Beurlaubung, Krankheiten oder vacante Mandate die Zahl von acht, die wir repräsentiren, nicht beisammen ist. Diesen Eventualitäten gegenüber können wir uns nur selbstständig stellen, wenn die Zahl mit sechs festgestellt wird. Dies Begehren ist nicht unbillig. Im Abgeordnetenhause, welches aus 353 Mitgliedern besteht, werden zu einem selbstständigen Antrage 20 Unterschriften erfordert. Nach diesem Verhältnisse würden im steierm. Landtage, welcher 63 Mitglieder zählt, bereits vier Unterschriften zu einem Antrage genügen.

Unser Antrag bezieht zunächst eine Aenderung zu unseren Gunsten. In der Zeitfolge kann er aber auch anderen Parteien und Fractionen zu statten kommen, wenn dieselben auf die Zahl von sechs Mitgliedern emporkommen, oder wenn andere auf diese Zahl heruntersinken. Im § 14 wird die Abänderung der Geschäftsordnung dahin beansprucht, daß für vier ständige Ausschüsse, nämlich für die Ausschüsse für das Unterrichtswesen, die Petitionen, die Gemeinde- und Landescultur-Angelegenheiten die Verstärkung der Mitglieder um je zwei beantragt wird. Der Finanzausschuß wurde unverändert gelassen; neu ist aber hinzugefügt worden der Eisenbahn-Ausschuß, welcher nun schon immer ein ständiger bleiben wird. Die Vermehrung wird aus dem Grunde beansprucht, damit allen Fractionen die Möglichkeit geboten ist, in den ständigen Ausschüssen vertreten zu werden.

Der Schwerpunkt der Verhandlungen des Landtages liegt in den Ausschüssen; dort werden alle Gründe pro und contra erwogen, die Ansichten ausgetauscht und geklärt, wodurch dann die Verhandlung im Plenum viel glatter ablaufen kann.

Wir Slovenen haben während der früheren Landtagsperiode im Petitions-Ausschusse keinen Vertreter gehabt, und auch in dieser Session ist unserer Fraction kein solcher zu Theil geworden aus dem Grunde, weil nach der Geschäftsordnung dieser Ausschuss nur aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat. Nun ist es selbstverständlich, daß die Majorität des Hauses sich auch in jedem Ausschusse die Majorität sichern muß; würde der Petitions-Ausschuß der Minorität zwei Mitglieder concediren, so käme die Majorität in den Fall, wenn zufälligerweise einer ihrer Parteigenossen bei einer Sitzung fehlen würde, daß sie im Ausschusse zur Minorität herabsinkt; dies kann vermieden werden durch Vermehrung der Zahl der Mitglieder. Gegenwärtig sind 12 Mitglieder des steiermärkischen Landtages keinem Ausschusse zugetheilt, sie würden gewiß gerne auch im Ausschusse mitthun, und es wird sicher auch nur ihren Wünschen entgegengekommen, wenn die Zahl der Mitglieder vermehrt würde.

Schließlich habe ich zu berichtigen, daß in dem Antrage auf Abänderung des § 14 in der vorletzten Zeile das Wort „und“ ausgeblieben ist; es soll heißen „und ein Eisenbahn-Ausschuß (bestehend aus 12 Mitgliedern).“

In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung meines Antrages an den Gemeinde-Ausschuß. (Bravo! Bravo! rechts.)

(Der formelle Antrag des Abg. Ferman wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Pösch, Thunhart, Köberl und Genossen.

(Beilage Nr. 90.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Pösch das Wort zur Begründung.

Abg. **Pösch** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Ich bin in der Lage, im Sinne der Geschäftsordnung bei Begründung meines Antrages mich möglichst kurz zu fassen, nachdem der Antrag selbst schon die Begründung in sich schließt und derselbe außerdem noch mit Erwägungen begleitet vorgelegt wurde, von denen ich mich bei Stellung des Antrages leiten ließ. Obwohl selbst langjähriges Mitglied der steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft, obwohl Mitglied des Central-Ausschusses desselben, habe ich mir doch die Ueberzeugung verschafft, daß die Landwirthschafts-Gesellschaft als solche, wie sie heute anderen Verhältnissen gegenübergestellt ist, beim besten Willen nicht in der Lage ist, den Interessen der landwirthschafttreibenden Bevölkerung im vollen Maße entsprechen zu können, nachdem sie wohl hie und da eingeladen wird, Gutachten abzugeben, Anträge an die gesetzgebenden Körper zu stellen und Petitionen vorzubringen, aber nicht in der Lage ist, selbst an der Gesetzgebung mitzuwirken. Nachdem seit jener Zeit, als die Landwirthschafts-Gesellschaft gegründet wurde, die staatlichen Verhältnisse sich derart geändert haben, daß einzelne Interessentencreise die Berechtigung erlangt haben, directe und unabhängig in die gesetzgebenden Körper ihre Vertreter zu entsenden, ist es auch selbstverständlich, daß, um eine Gleichheit herzustellen, auch der Landwirthschafts-Gesellschaft, oder wie man sie etwa nennen will, Agrarkammer, Landesculturrath, kurz, daß dieser Interessengruppe das Recht eingeräumt werden soll, Vertreter in die gesetzgebenden Körper zu entsenden, weil nur dadurch jener Interessentencreis in der Lage ist, seine Wünsche und Bedürfnisse unmittelbar an jener Stelle vorzubringen, von welcher eine intensivere Vertretung zu erwarten ist; denn, meine Herren, mit einer platonischen Vertretung ist den Agrariern nicht geholfen. Die Verhältnisse haben sich für die Landwirthschaft in letzter Zeit nicht gebessert, im Gegentheil erschwert. Es ist daher

gewiß kein unbilliges Begehren, daß der landwirthschaft-treibenden Bevölkerung, welche heute noch sowohl in unserem Lande, wie im gesammten Reiche die Majorität der Bevölkerung, sowie auch in der Höhe der Steuerleistung, was die directe Besteuerung betrifft, also bei der Grundsteuer in Oesterreich den höchsten Posten repräsentirt, eine eigene Vertretung eingeräumt werde.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse glaube ich, wird das hohe Haus mich davon erheben, heute schon eine eingehende Auseinandersetzung dieser Frage vorzunehmen. Ich habe die Ueberzeugung, daß das hohe Haus davon durchdrungen ist, daß dieses Begehren kein ungerechtes und unbilliges ist und darum möchte ich dem Landes-Ausschusse bei seinen Erhebungen und Studien über die Frage nicht vorgreifen, ob er sich für einen Landesculturrath oder für eine Ackerbaukammer entscheide. Das Princip, von dem ich mich bei dieser Frage leiten lasse, ist das, daß eine Körperschaft gegründet werde, welcher das Recht eingeräumt wird, gleich den Handelskammern, Vertreter in die gesetzgebenden Körper zu entsenden.

Um meine Begründung nicht weiter ausdehnen zu müssen, bitte ich das hohe Haus, meinem Antrage zuzustimmen, damit derselbe einer zweiten Lesung zugeführt werde, wobei Gelegenheit sein wird, darüber eingehend zu sprechen.

In formaler Beziehung möchte ich mir den Antrag erlauben, daß dieser Antrag dem Landescultur-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen werde.

(Der formale Antrag auf Zuweisung an den Landes-cultur-Ausschuß wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 70), betreffend die Bitte der Volksschullehrer Anton Wallner und Simon Neuhold um Erhöhung ihrer Pensionen.

(Beilage Nr. 87.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Endres, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres** (von der Tribune): Ich habe die Ehre Bericht, zu erstatten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 70), betreffend die Bitte der Volksschullehrer Anton Wallner und Simon Neuhold um Erhöhung ihrer Pensionen. Der Finanz-Ausschuß glaubt in Würdigung aller jener Gründe, die schon im Berichte des Landes-Ausschusses enthalten sind, namentlich mit Hinblick auf die langjährige Thätigkeit beider Petenten als Lehrer, indem beide 52 beziehungsweise 53 Jahre im Lehramte thätig waren, und weiters in Berücksichtigung der Nothlage derselben, sich voll-

inhaltlich dem Antrage des Landes-Ausschusses anschließen zu sollen und beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem mit $\frac{7}{8}$ seines letztbezogenen Gehaltes per 640 fl., d. i. mit einem Ruhegenusse von 560 fl., pensionirten Lehrer Anton Wallner, wird diese Pension um $\frac{1}{8}$, d. i. auf 640 fl. erhöht.

2. Dem mit $\frac{7}{8}$ seines letztbezogenen Gehaltes per 805 fl., d. i. mit einem Ruhegenusse von 704 fl. 37 fr., pensionirten Oberlehrer Simon Neuhold, wird diese Pension um $\frac{1}{8}$, d. i. auf 805 fl. erhöht.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Robitsch und Genossen (Beilage Nr. 73), betreffend die Revision der Schuleintheilung (Beilage Nr. 88).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Endres, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres:** Der Antrag der Herren Abgeordneten Robitsch und Genossen (Beilage Nr. 73) ist dem Finanz-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen worden. Der Finanz-Ausschuß hat diesen Antrag in eingehende Erwägung gezogen und ich habe die Ehre, über die Beschlüsse des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause Bericht zu erstatten.

Dem Berichte in Beilage Nr. 88 entnehmen Sie schon im Wesentlichen die Motive, welche den Finanz-Ausschuß geleitet und zu dem Beschlusse bestimmt haben, den Antrag Robitsch und Genossen dem hohen Hause zur Ablehnung zu beantragen. Ich habe der schon im Berichte, Beilage Nr. 88 angeführten Begründung im Wesentlichen nichts beizufügen, außer, daß der Finanz-Ausschuß auch über die finanzielle Frage, über den finanziellen Effect sich eingehend ausgesprochen hat. Nun ist aber der finanzielle Effect deshalb nicht zum Ausdrucke gebracht worden, weil ja eigentlich die principiellen Bedenken es hauptsächlich sind, welche den Finanz-Ausschuß veranlaßt haben, den Antrag Robitsch und Genossen hier nicht zur Annahme zu empfehlen. Der Finanz-Ausschuß geht von der Anschauung aus, daß es ganz unmöglich sei, einen Beschluß zu fassen, wonach dem Landes-Ausschusse der Auftrag gegeben wird, beim Landes-schulrath in einer Weise einzugreifen, wie dies eben auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht zulässig ist, weil es ganz unmöglich sei, im Landes-schulrath zu beantragen, daß bestimmte Schulclassen, also in diesem Falle nur die 4. und diese mit einer gewissen Begrenzung in eine höhere Classe versetzt wird, nachdem es gesetzliche Aufgabe des Landes-schulrathes⁸

ist, bei Neueintheilung von Schulen alle in Betracht zu ziehen und diesbezüglich seine Beschlüsse zu fassen. Der Finanz-Ausschuß würdigt gewiß die Wünsche der Lehrerschaft in Berücksichtigung einer materiellen Besserung ihrer Bezüge, allein es ist selbstverständlich, daß diese Bezüge mit der Finanzlage des Landes, mit der Möglichkeit, solche Bezüge bestreiten zu können, in Einklang gebracht werden müssen.

In diesem Sinne stellt der Finanz-Ausschuß die Anträge, worin der Landes-Ausschuß beauftragt wird, wohlbegründeten Petitionen mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes gebührend Rechnung zu tragen. In diesem Sinne sind die Anträge des Finanz-Ausschusses gehalten und gestellt und ich empfehle sie der Annahme des hohen Hauses.

Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Antrag des Abgeordneten Robitsch und Genossen, Beilage Nr. 73, werde abgelehnt.

II. Der hohe Landtag spricht die Erwartung aus, der Landes-Ausschuß werde im Einvernehmen mit dem Landes-Schulrathen den, anlässlich der gegenwärtig stattfindenden Gehaltsklassen-Eintheilung der steiermärkischen Volksschulen eingebrachten begründeten Petitionen, bei nothwendiger Rücksichtnahme auf die Landesfinanzen, die thunlichste Berücksichtigung angedeihen lassen.

III. Mit der Annahme des Antrages II erscheint die Petition Nr. 121 des Directoriums des Verbandes slovenischer Lehrervereine erledigt.“

Abg. **Robitsch** (L.-G. Marburg): Bei Durchlesung des Berichtes des Finanz-Ausschusses über den von uns gestellten Antrag habe ich unwillkürlich ein Gefühl der Bitterkeit empfunden. Ich will aber dieses Gefühl zurückdrängen und rein sachlich sprechen.

Durch Zuweisung unseres Antrages an den Finanz-Ausschuß war selbstverständlich das Schicksal desselben auch entschieden. Lebhaft muß ich bedauern, daß der Unterrichts-Ausschuß nicht in die Lage gekommen, unseren Antrag zu prüfen, wenn möglich zu acceptiren, wenn erforderlich, ihn abzuändern oder wenigstens den Weg zu zeigen, wo für die nothwendigsten Bedürfnisse Abhilfe geschaffen werden könnte. Ich habe die Annahme dieses Antrages von Seite des Finanz-Ausschusses nicht erwartet; aber meine Herren, noch weniger erwartet habe ich die Art und Weise, wie die Begründung für die Abweisung des Antrages beliebt wurde.

Der Finanz-Ausschuß glaubt vor Allem, daß dadurch ein Eingriff in die Competenz der k. k. Landes-Schul-

behörde beantragt wird. Eine solche Auslegung kann mich nur Wunder nehmen.

Weil wir der hohen k. k. Landes-Schulbehörde die nothwendigen Mittel an die Hand geben wollen, um, wenn es erforderlich ist, die Schulen aus der vierten Gehaltsklasse in die dritte zu versetzen, weil wir nebenher nur gesagt haben, es dürfte die Nothwendigkeit etwa bei zwei Drittel der Schulen vorhanden sein, sollen wir in die Competenz der k. k. Landes-Schulbehörde eingegriffen haben? Wir wollten nichts anderes, als eben den Landes-Schulrath in die Lage versetzen, daß er überall dort, wo es die Nothwendigkeit erfordert, eingreift, respective überall dort, wo sich die Verhältnisse seit 10 Jahren geändert — und die Verhältnisse haben sich selbstverständlich seit 10 Jahren in großem Maße verändert — eingreife, und daß ihm eine solche Veränderung ermöglicht werde durch Bewilligung der erforderlichen Mittel.

Wir vermögen es nicht, einzusehen, wie wir in die Rechte des k. k. Landeschulrathes durch den Antrag eingegriffen hätten. Ich bin jederzeit der Ueberzeugung gewesen und bin es auch heute, daß es gerade der k. k. Landes-Schulbehörde zukommt, in erster Linie die Interessen der Schule und somit auch der Lehrer zu wahren. Ich bin gewiß einer von den Letzten derjenigen, die etwa in die Competenz, in den Wirkungsbereich dieser Behörde eingreifen wollen; ich bin überzeugt, und habe es hundertfältig erfahren, daß die k. k. Behörden objectiv vorgehen, was vielleicht bei den autonomen Behörden nicht so immer der Fall sein dürfte. Ein Eingriff in die Rechte derselben war daher nicht beabsichtigt und liegt auch nicht vor. Nehmen wir an, die k. k. Landes-Schulbehörde würde finden, daß es nothwendig sei, sämtliche Schulen, die derzeit in der vierten Gehaltsklasse stehen, in die dritte Gehaltsklasse zu versetzen. Was müßte dann der Landes-Ausschuß dazu sagen? Es ist das nothwendige Geld nicht vorhanden, also muß man das Auslangen finden, wie man es eben kann.

Der Finanz-Ausschuß scheint es aber auch ganz übersehen zu haben, daß es in dem Antrage heißt „im Einvernehmen mit dem k. k. Landeschulrathen“; diese Stylisirung schließt schon jeden Eingriff in die Competenz des Landeschulrathes aus, ohne Einverständnis des k. k. Landeschulrathes kann daher auch eine Aenderung in den bezüglichen Gehaltsklassen nicht vorgenommen werden.

Die weitere Bemerkung in dem Berichte, daß der Antrag auch ein Unrecht enthält bezüglich der Lehrer, die sich in höheren Gehaltsklassen befinden, kann wohl nicht ernst genommen werden. Gerade in letzterer Zeit habe ich fast ausschließlich mit Lehrern verkehrt, die in Schulen wirken mit höheren Gehaltsklassen; ich kann nur

versichern, daß der Antrag gerade in diesen Kreisen den lebhaftesten Anklang gefunden hat. Uebrigens kann man den Lehrern nicht so wenig Collegialität zumessen, daß sie etwa den Lehrern in den niederen Gehaltsklassen einen Erfolg nicht gönnen würden. Der Bericht des Finanz-Ausschusses sagt ja selbst, daß im Gesetze das erforderliche Vorgehen verzeichnet steht, es ist ja also selbstverständlich, daß sich die Prüfung nicht bloß auf die vierte Gehaltsklasse, sondern auf sämtliche Gehaltsklassen aller Schulen beziehen muß.

In der Begründung meines Antrages habe ich mir hervorzuheben erlaubt, daß er in erster Linie gestellt worden ist, mit Rücksicht auf den Mangel an Volksschullehrern, ich habe dort schon gesagt, daß dieser Mangel ein sehr empfindlicher ist. Ich bitte meine Herren, sich einen Augenblick in das Pöfnitzthal zu versetzen, da haben wir beispielsweise die Schule in St. Georgen an der Pöfnitz mit 200 schulbesuchenden Kindern, die Unterlehrerstelle kann seit Ostern nicht besetzt werden. Wir haben eine Stunde abwärts die Schule in St. Kunigund mit ebenfalls 200 schulbesuchenden Kindern, da ist es erst nach zwei Jahren gelungen, einen Unterlehrer zu erhalten; eine andere Schule, die in St. Leonhard in W.-B., hat ihn dafür verloren. Sehen wir auf die Schulen in Jahring, St. Jakob, St. Georgen in W.-B., Benedikten, St. Ruprecht, so sind es durchwegs Schulen mit 300 bis 400 schulbesuchenden Kindern, und die Unterlehrerstellen können wegen Mangel an Lehrkräften nicht besetzt werden. Nun der Antrag wurde ja nicht im Interesse der Lehrerschaft allein gestellt; ich glaube, der Antrag wurde auch gestellt im Interesse der Landbevölkerung, welche in den letzten Jahren so große Opfer für die Schule gebracht, und daher auch berechtigt ist, zu fordern, daß geregelte Schulzustände auf dem Lande herrschen.

Schon Eingangs habe ich erwähnt, daß es vielleicht im Unterrichts-Ausschusse gelungen wäre, irgend einen Antrag an den Tag zu bringen, welcher wenigstens dem nothwendigsten Bedarfe abgeholfen hätte; vielleicht wäre es möglich gewesen, einen kleinen Betrag einzustellen, den man den provisorischen Unterlehrern an den Schulen der vierten Gehaltsklasse, selbstverständlich im Einverständnisse mit der k. k. Landes-Schulbehörde geben könnte.

Ein provisorischer Unterlehrer der vierten Gehaltsklasse bezieht heute eine jährliche Remuneration von 330 fl., nun das gibt für den Tag 90 kr.; mit diesen 90 Kreuzern soll er die Auslagen für Kost, Kleidung, Bildungszwecke u. s. w. bestreiten; er soll sich aber auch von diesen 90 Kreuzern einen, wenn auch noch so kleinen Theil auf die Seite legen; denn es können Krankheiten kommen. Er muß auch die Lehrbefähigungsprüfung machen, und

dazu bedarf er eines höheren Betrages. Kann er darüber nicht verfügen, so muß er Schulden machen, und das ist gewiß nicht im Interesse des Standes.

Will der Finanz-Ausschuß etwa mit seinem Antrage allen diesen erwähnten Uebelständen abhelfen? Ich bin der Meinung, daß dies nicht geschehen kann; ich bin überhaupt der Ueberzeugung, daß dieser Antrag des Finanz-Ausschusses bloß schöne Worte enthält, und werde daher dagegen stimmen.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. N. v. **Schreiner**: Ich muß gestehen, daß ich erwartet hätte, der Herr Antragsteller werde, wenn auch vielleicht nicht mit der Motivirung, so doch mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses vollständig einverstanden sein, und ich habe von seiner Seite keine bittere Empfindung wegen Zuweisung an diesen Ausschuß mehr erwartet. Diese Empfindung erscheint mir umsoweniger gerechtfertigt, als ich überzeugt bin, daß auch der Unterrichts-Ausschuß, wenn demselben der Antrag des Abgeordneten *Robitsch* zugewiesen worden wäre, zu keinem wesentlich anderen Resultate hätte kommen können, als der Finanz-Ausschuß. Wenn es möglich wäre, in anderer Weise Mittel und Wege ausfindig zu machen, um, wie der Herr Vorredner gemint hat, seine Wünsche zur Durchführung zu bringen, so zweifle ich nicht daran, daß es ihm selbst gerade so gut gelungen wäre, solche anzugeben, wie dem Unterrichts-Ausschusse. Er selbst ist jedoch zu keinem anderen Schlusse gekommen, wie zu seinem Antrage, und dieser ist in der gestellten Form von Seite des hohen Hauses unannehmbar, aus dem einfachen Grunde, weil die Einreihung der Schulen in die betreffenden Classen nicht in die Competenz des hohen Hauses, sondern in die Competenz des Landes-Ausschusses fällt, und der hohe Landtag, sehr wohl bewußt dessen, was er thut, diese seine Competenz durch das Gesetz an den Landes-Ausschuß abgetreten hat. Wenn der Landtag in dieser Beziehung selbst die Initiative ergreifen wollte, so müßte er vor allem andern erst das Gesetz abändern. Der Finanz-Ausschuß hat daher den äußersten Schritt, den er thun konnte, gethan, indem er die Resolution gefaßt hat, welche dem hohen Hause gegenwärtig vorliegt, und welche nahezu dasselbe enthält, was der Herr Abgeordnete *Robitsch* beantragen wollte, nämlich daß, soweit es die finanziellen Verhältnisse des Landes überhaupt gestatten, den Wünschen der Lehrerschaft und des Antragstellers in dieser Hinsicht entgegengekommen werden möge.

Der Vorgang rücksichtlich der Einreihung in die Gehaltsklassen ist gegenwärtig der, daß von Seite des Landeschulrathes, welcher der Antragsteller ist, eine Subcommission niedergesetzt wurde, welche die Einreihung der

Schulen in die betreffenden Gehaltsklassen oder die Abänderungen der derzeit bestehenden Einreihung prüft und sodann beim Landes-Schulrath in Vorschlag bringt. In diesem Ausschusse sitzen — ich weiß nicht, ob es dem Herrn Antragsteller gefallen oder nicht gefallen wird — zwei Mitglieder des Landes-Ausschusses, dem nun allerdings von Seite des geehrten Vorredners — tant soit plus — der Anwurf mangelnder Objectivität gemacht wurde.

Ich weiß nicht, in welcher Weise sich der Landes-Ausschuß diesen Vorwurf zugezogen haben mag; wir glauben, daß wir denselben in gar keiner Weise verdienen; wir glauben im Gegentheile, daß wir die, uns Alle außerordentlich ehrende, nahezu einstimmige Wahl von Seite des hohen Hauses, dieser unsere Unparteilichkeit verdanken.

Bei dieser Prüfung aber geht es nicht an, wie der Abgeordnete meint, daß man lediglich nach der Schablone drei Vierteltheile der Schulen einer Gehaltskategorie aus der einen Kategorie in andere versetzt; sondern es ist nothwendig, daß man Schule für Schule, nach Prüfung der Lebensmittelpreise der betreffenden Orte, hernimmt und nach den Anträgen der Orts-Schulräthe und Bezirks-Schulräthe vorgeht, und dann noch weiter Rücksicht auf die Landesfinanzen nimmt; diese letztere Rücksicht, glaube ich, ist außerordentlich entscheidend.

Der Herr Antragsteller kann vollständig beruhigt sein, daß es im Landes-Schulrath, so wenig wie im Landes-Ausschusse, an dem nöthigen Verständniß für die materiellen Bedürfnisse der Lehrerschaft fehlt, und daß, soweit es möglich ist, von Seite dieser Organe gewiß diesen Wünschen Rechnung getragen werden wird.

Daß aber gerade die Landbevölkerung es einsehen sollte, daß sie an der Erhöhung dieser Gehalte ein besonderes Interesse haben soll, wird, glaube ich, der geehrten Vertretung der Landgemeinden so wenig einleuchten, als es mir einleuchtet (Zustimmung). So viel scheint mir vielmehr einleuchtend, daß wir auf eine Stufe der Höhe des Lehrerbudgets angelangt sind, welche für ein so kleines Land, wie die Steiermark, kaum mehr erträglich ist. Ich bitte, meine Herren, im Budget nachzusehen. Wenn Sie alles zusammen rechnen, was sich auf die Lehrerdotationen bezieht, so sind wir von der Ziffer von 1.300.000 fl. nicht weit entfernt. Ich habe mir die Zeit nicht genommen, im Augenblicke, als der Herr Redner gesprochen hat, es auf die genaue Ziffer auszurechnen.

Daß daher dem Landes-Ausschusse nebst den Gedanken, welche dem Antrage des Herrn Antragstellers zu Grunde liegen, auch noch andere Rücksichten maßgebend sein müssen, das, glaube ich, meine Herren, werden sie

alle billigen, und kaum einer wird seinen Wählern gegenüber sich darauf etwas zugute thun wollen, wenn er mit einer bedeutenden Steuererhöhung aus diesem Grunde nach Hause kommt.

Der Landes-Ausschuß, glaube ich, hat in dieser Beziehung speciell die finanziellen Interessen des Landes im Auge zu behalten.

Aber es ist auch ein anderer Grund vorhanden, warum es dem Unterrichts-Ausschusse nicht möglich gewesen wäre, den Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten anzunehmen.

Dieser Antrag steht ganz vereinzelt da, er nimmt keine Rücksicht auf die Anträge, welche weiterhin dem hohen Hause zur Entscheidung vorliegen werden. Ich mache auf eine dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesene Petition aufmerksam, bei deren Erledigung der Herr Antragsteller Gelegenheit haben wird, mitzuwirken. Diese Petition betrifft die Functionszulagen der Leiter einlässiger Schulen und die Quinquennalzulagen der Unterlehrer. Ehe das hohe Haus und die auf das Urtheil desselben einflussübenden Organe, der Landes-Ausschuß und der Landes-Schulrath, in der Lage waren, sich darüber auszusprechen, wie soll man den Beschluß fassen, drei Vierteltheile oder zwei Dritteltheile der Schulen der vierten Gehaltskategorie in die dritte Gehaltskategorie zu übersehen?

Wenn von Seite des Finanz-Ausschusses der Antrag gestellt wird, daß dem Landes-Ausschusse anempfohlen werde, anlässlich der Gehaltsklassen-Eintheilung den begründeten Petitionen die thunlichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen, so hat der Finanz-Ausschuß nach meiner Meinung alles gethan, was der Herr Antragsteller verlangen kann. Der Herr Antragsteller klagt weiters, daß nach diesen Anträgen für die Geldmittel nicht vorgesorgt sei, und daß, wenn Anderes über seinen Antrag vorgeschlagen worden wäre, er in der Lage gewesen wäre, wenigstens für die Unterlehrer die nöthigen Beträge einstellen lassen zu können. Ich verARGE es dem Herrn Abgeordneten, welcher das erstemal in dieser Landstube sitzt, nicht, daß er glaubt, damit jetzt schon präjudicirt zu sein. Nun ist er aber nicht präjudicirt; das Capitel „Volksschule“ wird rücksichtlich des finanziellen Erfordernisses dem hohen Hause erst vorgelegt werden, daher ihm noch immer Gelegenheit geboten wird, dem Landes-Ausschusse die Mittel für derartige Aushilfen, Remunerationen und Zuschüsse, welche der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem Landes-Schulrath in rücksichtswürdigen Fällen nie von der Hand gewiesen hat, zur Verfügung zu stellen.

Ich glaube dem hohen Hause die Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses empfehlen zu sollen, und

bitte, überzeugt zu sein, daß dieselben durchaus nicht aus einer für die Lehrer ungünstigen Gesinnung eingegeben sind, aber sie sind das einzig Mögliche, was man gegenwärtig bieten kann. (Bravo! Bravo! links.)

Abg. **Serman** (L.-G. Mann): Ich werde mich nicht über den Antrag der Herren Abgeordneten **Robitsch** und Genossen verbreiten, weil dessen Schicksal als besiegelt angesehen werden kann. Es bestehen viele Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten in der gesammten Gesetzgebung, welche die Dienstesnormen der Lehrerschaft betrifft. Dies müßte durch Gesetze geregelt werden. Es müßten organische Gesetze geschaffen werden. Die Gesetze haben sich fast schon durch die Verhältnisse überlebt. So ist beispielsweise erst die Unbilligkeit daraus vorgekommen, daß der Landesfond gegründet wurde. Früher hat es Ortschulфонде und Bezirksschulфонде gegeben, aus welchen die Lehrerschaft dotirt worden ist. Diese Фонде haben verschiedene Einkünfte gehabt. Bei der Verschiedenheit derselben haben sich die betreffenden Lehrerschaften mit den ihnen zuerkannten Bezügen begnügt, weil sie eingesehen haben, daß in armen Gegenden eben nicht mehr verlangt werden kann. Dadurch aber, daß ein gemeinsamer Fond, ein Landesfond geschaffen worden ist, ist die Ungleichheit zum Bewußtsein gekommen.

Alle haben gleiche Pflichten, gleiche Leistungen; das ganze Jahr, die ganze Woche, jeden Tag hindurch haben sie die gleiche Stundenzahl, die Zahlungen aber sind verschieden. Indem alle zu einer Schüssel berufen worden sind, fordern sie auch Gleichstellung, wie in den Pflichten, auch in den Rechten. Außerdem gäbe es auch noch mehrere Punkte, die einer Regelung bedürfen, die aber nur im Wege von Gesetzesänderungen stattfinden können. Der Landesrath oder der Landes-Ausschuß wird vielleicht selbst Gelegenheit nehmen, principielle Aenderungen der Landesgesetzgebung anzubahnen.

Der allerschreiendste Uebelstand besteht dermalen in Betreff der Functionszulagen der Lehrerschaft an den einclassen Schulen. So ein Lehrer an einer einclassen Schule hat ja ein viel schwierigeres Amt, indem er ohne Gehilfen ist und die ganze Schülerschaft zu beaufsichtigen und zu leiten hat. Zu einer einclassen Schule gehört der erfahrenste, tüchtigste Lehrer und als solcher soll er auch entsprechend entlohnt werden. Ein Lehrer an einer einclassen Schule muß sich oft zugleich mit drei Abtheilungen von Schülern beschäftigen. Während er die eine Abtheilung in einer Disciplin beschäftigt, muß er zwei andere Abtheilungen mit einer anderen Beschäftigung versehen. Es ist ungleich schwieriger für ihn, die ganze Schule zu leiten, als wie für die Lehrerschaft mehrclassen Schulen, wo sie sich in die Geschäfte theilen. Die Administrations-Geschäfte

bei einclassen Schulen sind für die Lehrer noch größer, als bei mehrclassen, wo alle Lehrer zusammenwirken. Es ist also ein dringendes Erforderniß, daß zuerst auf diese einclassen Schulen Rücksicht genommen wird. Vielleicht wird der Landesrath jetzt bei der Revision der Gehaltsclassen-Eintheilung auch Anlaß nehmen, diese Ungleichheit dadurch zu beheben, daß, wenn nicht alle, doch mehrere einclassen Schulen aus der vierten in die dritte Gehaltskategorie versetzt werden. Dadurch werden nicht Remunerationen gegeben, sondern Gehalte.

Ich stelle in Bezug auf den Antrag **Robitsch** keinen speciellen Antrag, wohl aber stelle ich den Antrag, Punkt III der Ausschussträge abzuändern und ich beantrage nachstehende Erledigungsart (liest):

„Die Petition Nr. 121 des Directoriums des Verbandes slovenischer Lehrervereine wird dem Landes-Ausschuß zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.“

So wie der Antrag III jetzt lautet, wird die Petition einfach begraben. Wie ich es vorschlage, wird der Landes-Ausschuß doch dieselbe dahin würdigen, daß er sie dem Landesrath — vielleicht mit einer Empfehlung — vorlegen wird. (Dieser Abänderungsantrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Köberl** (L.-G. Erdning): Nachdem auch ich den Antrag unterzeichnet habe, werde ich mir erlauben in kurzen Worten die Gründe vorzubringen, warum ich denselben unterzeichnet habe.

Die Klagen in Betreff der Regelung der Lehrergehälter werden auch bei uns im Oberlande laut. Es ist der Fall, daß nach der jetzigen Eintheilung der Lehrergehälter die Lehrer in den größeren Orten immer in einer besseren Gehaltsklasse erscheinen, was aus dem Grunde ganz ungerechtfertigt ist, weil ja doch Alles von dem größeren Orte bezogen werden muß und der Lehrer, der im entlegenen Gebirgsthale wohnt, die Lebensmittel aus dem nächsten Markte, der nächsten Stadt ebenso theuer und außerdem noch die theuren Botenlöhne zahlen muß. Es ist daher ungerechtfertigt, daß nur den Lehrern in den größeren Orten die Theuerung angerechnet wird, während die Lehrer in den kleinen Orten, wie gesagt, die Lebensmittel auch nicht billiger erhalten.

Ich habe den Antrag auch aus dem Grunde unterschrieben, weil es gerade im Oberlande selten vorkommt, daß einem Lehrer, der einmal in einer einsamen Schule draußen sich befindet, eine bessere Stelle zu Theil wird; er verkümmert und muß unberücksichtigt bei seinem niederen Gehalte bleiben. Wenn ich auch die finanzielle Lage des Landes mir vor Augen halte, die es verhindert, mehr Schulen in höhere Classen einzureihen, glaube ich doch,

daß es gerechtfertigt wäre, mehr eine Gleichheit herzustellen, dem Einen nicht zu viel, dem Anderen nicht zu wenig zu geben.

Ich stimme zwar für die Anträge des Finanz-Ausschusses, ersuche aber den Landesschulrath, bei Regelung der Lehrergehälte darauf Rücksicht zu nehmen, daß mehr Ordnung stattfinde, wie gegenwärtig. (Bravo! links.)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres**: Hohes Haus! Ich werde mich zunächst mit dem geehrten Abg. Serman befassen, der zu dem Antrage Robitsch eigentlich nicht gesprochen hat, sondern lediglich zu Punkt III des Antrages bezüglich der Petition der slovenischen Lehrvereine. Ich glaube, der Finanz-Ausschuß war der Meinung, daß diese Petition im Wesentlichen dasselbe verlangt, was der Antrag Robitsch beansprucht; in der Petition wird nämlich gesagt, der größte Theil der slovenischen Schulen, 90 bis 95 Percent seien in der vierten Gehaltsklasse und mit Rücksicht auf diesen Umstand wird gebeten, die Schulen in höhere Gehaltsklassen zu versetzen, oder wie der Titel der Petition sagt, es wird „um Erhöhung der Lehrergehälte in Untersteiermark“ gebeten. Der Finanz-Ausschuß war also der Meinung, daß mit dem Antrage III diese Petition vollständig ihre Erledigung findet, ich bin also selbstverständlich nicht in der Lage, namens des Finanz-Ausschusses dem Antrage Serman zuzustimmen; sollte derselbe auch angenommen werden, so wird der Effect im Großen und Ganzen wohl ziemlich der gleiche bleiben.

Nun möchte ich auf einige Ausführungen des Abg. Robitsch zurückkommen und bemerken, daß in erster Linie wohl der geehrte Herr Landes-Ausschußbesitzer Dr. N. v. Schreiner mich schon überhoben hat, darauf Wesentliches zu erwidern. Ich glaube nur, daß ein Irrthum in dem Antrage des Abg. Robitsch darin besteht, daß er immer vom Landes-Ausschusse spricht, wenn es sich um die Bestimmung von der Eintheilung in die Classen handelt. Nicht der Landes-Ausschuß ist es, der diese Bestimmung der Classeneintheilung der Schulen vorzunehmen hat, sondern der Landesschulrath, Der Landes-Ausschuß hat in der Frage nichts anderes zu thun, als die Mittel beizustellen, die der Landesschulrath faßt, oder umgekehrt zu erklären, er könne für die Mittel, die der Landesschulrath braucht, nicht aufkommen. Das ist die Aufgabe des Landes-Ausschusses, aber die Bestimmung in die Eintheilung der Classen ist lediglich Aufgabe des Landesschulrathes im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse, aber nicht umgekehrt, wie der geehrte Abgeordnete gesagt, daß der Landes-Ausschuß zu bestimmen habe im Einverständnisse mit dem Landesschulrath. Darin liegt der große Unterschied. Der Landesschulrath hat zu bestimmen im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse. Nun sagt der Herr Abgeordnete, daß er nicht

begreifen könne, wie man in seinem Antrage ein Unrecht finden könne; ich gestehe, ich habe thatsächlich ein Unrecht darin gefunden, weil die Fürsorge des Abg. Robitsch und Genossen sich nur auf die Schulen der vierten Gehaltsklasse beschränkt hat, denn ich bitte zu glauben, daß es auch Schulen der dritten und zweiten Gehaltsklasse gibt, die vielleicht gerade mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse und auf Verhältnisse der Lebensmittelbedürfnisse vielleicht schlechter daran sind, wie irgend eine Schule der vierten Gehaltsklasse, wo die örtlichen und Lebensmittelverhältnisse besonders günstig sind und daß es viel ungerechter sein kann, wenn man eine Schule der dritten nicht in die zweite, oder eine Schule der zweiten nicht in die erste Gehaltsklasse setzt. Ich habe gemeint, und der Finanz-Ausschuß hat meine Meinung getheilt, daß die Ungerechtigkeit darin besteht, daß sich die Fürsorge nur auf Schulen der vierten Gehaltsklasse beschränkt hat.

Der Herr Abg. Robitsch hat weiter bemerkt, sein Antrag sei nicht nur im Interesse der Lehrerschaft und deren materieller Aufbesserung gestellt, sondern auch im Interesse der Bevölkerung, wie er sagte, der bäuerlichen Bevölkerung, weil auch unter anderem der Lehrermangel schon eintritt.

Ich möchte denn doch im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, daß die Volksschullehrer bei uns in Steiermark nicht zum schlechtesten bezahlt sind. Im Jahre 1874 hat eine Gehaltsregelung stattgefunden und damals sind die Gehälte in allen Classen um 100 fl. höher gestellt worden: von 700 auf 800 fl., von 600 auf 700 fl., von 500 auf 600 fl. und in der 4. Gehaltsklasse von 400 auf 550 fl.

Nun hatten wir Gelegenheit, im Finanz-Ausschusse von Seite des Vertreters der hohen Regierung auch zu hören, wie die Lehrer in anderen Kronländern bezahlt sind. Nehmen Sie zum Beispiel Kärnten: Hier ist die Dotation folgende: 1. Classe 700 fl., 2. Classe 600 fl., 3. Classe 540 fl., 4. Classe 480 fl. In Krain finden wir: 1. Classe 600 fl., 2. Classe 500 fl., 3. Classe 450 fl., 4. Classe 400 fl. Nieder-Österreich ist mit uns gleich, die Bezüge betragen 800, 700, 600 fl. und in Istrien 600, 500, 400 fl. Ich meine also, daß Steiermark gerade nicht zu jenen Kronländern gehört, die ihr Lehrpersonal am schlechtesten bezahlen. Es ist ja sicher, daß ein Gehalt von 550 fl. ein solcher ist, daß manche Lehrpersonen, je nachdem die Verhältnisse eben sind, schwer ihr Auskommen finden können. Allein ich möchte denn doch zu erwägen geben, daß, wie der verehrte Referent des Landes-Ausschusses schon gesagt hat, das Volksschulbudget im stetigen Wachsen sich befindet, daß wir mit dem Steigen desselben noch nicht zu Ende gelangt sind, weil auch die Systemisirung aller Lehrstellen noch nicht vollständig durchgeführt ist.

Ich meine also, daß ganz ungerechtfertigter Weise dem Finanz-Ausschusse und auch wohl dem hohen Hause der Vorwurf gemacht wird, eine nicht lehrerfreundliche Gesinnung bei diesem Antrage an den Tag gelegt zu haben. Ich empfehle dem hohen Hause die Anträge des Finanz-Ausschusses zur Annahme.

Antrag I. lautet (liest):

„I. Der Antrag des Abg. **Robitsch** und Genossen, Beilage Nr. 73, werde abgelehnt.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Antrag II. lautet (liest):

„II. Der hohe Landtag spricht die Erwartung aus, der Landes-Ausschuß werde im Einvernehmen mit dem Landes-schulrath den, anlässlich der gegenwärtig stattfindenden Gehaltsklassen-Eintheilung der steiermärkischen Volksschulen eingebrachten begründeten Petitionen, bei nothwendiger Rücksichtnahme auf die Landesfinanzen, die thunlichste Berücksichtigung angedeihen lassen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Antrag III. lautet (liest):

„III. Mit der Annahme des Antrages II. erscheint die Petition Nr. 121 des Directoriums des Verbandes slovenischer Lehrervereine erledigt.“

Landeshauptmann: Der Herr Abg. **Ferman** beantragt den Antrag III. in folgender Fassung anzunehmen.

„III. Die Petition Nr. 121 des Directoriums des Verbandes slovenischer Lehrervereine wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.“

(Bei der Abstimmung wird der Antrag **Ferman** abgelehnt und der Antrag III. des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33) über das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg, betreffend die Einhebung einer Zinskreuzerabgabe von drei Kreuzern von jedem Gulden des einbekannten Zinsertragnisses für die Dauer vom 1. Jänner 1891 bis Ende December 1896.

(Beilage Nr. 83.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Dr. Sernee**.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Dr. Sernee** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Stadt Marburg hat ein Gesuch eingebracht, um Bewilligung zur Einhebung von drei Kreuzern pro Gulden vom Gebäude-Zinsertragnisse. Dieses Gesuch basiert auf einem ganz correct gefaßten Beschlusse des Gemeinderathes; auch wurde im Sinne des

§ 75 der Gemeinde-Ordnung, beziehungsweise des § 78 des analogen Gemeindestatutes für Marburg eine Versammlung aller Wahlberechtigten einberufen und dieselbe gehörig kundgemacht. Es erschien Niemand, folglich ist im Sinne des Gesetzes der Beschluß des Gemeinderathes als von allen Wahlberechtigten genehmigt anzusehen.

In der Rechnung des vorigen Jahres erscheint der Ertrag dieser Zinskreuzer mit 16.197 fl. 56 kr. angegeben, im Präliminare für 1891 sind ebenfalls 16.000 fl. aus diesem Titel eingestellt. Es liegt demnach, besonders auch aus dem Grunde, weil schon seit vielen Jahren immer drei Kreuzer eingehoben werden, kein Grund zur Ablehnung vor.

Deshalb hat der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse beschlossen, den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Marburg wird die mit Allerhöchst genehmigtem Landtagsbeschlusse vom 18. December 1886 bewilligte Einhebung einer Abgabe von drei Kreuzern von jedem Gulden des einbekannten und amtlich festgestellten Gebäudezins-Ertragnisses auf die weitere Dauer von sechs Jahren, d. i. vom 1. Jänner 1891 bis Ende December 1896 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für übermorgen den 12. November um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70% pro 1891. (Beilage Nr. 95.)

2. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Bezirkes St. Gallen um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 40% für das Jahr 1891. (Beilage Nr. 96.)

3. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Kapfenberg im Gerichtsbezirke Bruck a. M. um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bierumlage von 20 Kreuzer per Hektoliter vom Jahre 1891 an. (Beilage Nr. 97.)

4. Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Seite 29 bis 37, betreffend „Straßen“. (Beilage Nr. 91.)

5. Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 43), betreffend

die Auflassung der Bezirksstraße I. Classe von Radfersburg nach Luttenberg in der Strecke von der Murbücke in Radfersburg bis zur Einmündung der Bahnhofzufahrtsstraße in Luttenberg. (Beilage Nr. 92.)

6. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 11), womit eine Abänderung des § 25 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870, L. G. und V. B. Nr. 20, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege, beantragt wird. (Beilage Nr. 93.)

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der Unterrichts-Ausschuß hält morgen um 5 Uhr Nachmittags;

der Eisenbahn-Ausschuß morgen um 4 Uhr Nachmittags eine Sitzung;

der Gemeinde-Ausschuß versammelt sich heute nach der Hausführung;

der Finanz-Ausschuß hält heute nach der Landtagsführung, eventuell Nachmittags 4 Uhr, eine Sitzung; Tagesordnung: Capitel V, Bildungszwecke, Feuerwehrfond;

Dienstag um 10 Uhr Vormittags findet eine combinirte Sitzung des Finanz-Ausschusses und des Gemeinde-Ausschusses statt. Tagesordnung: Naturalverpflegsstationen;

der Landescultur-Ausschuß hält heute Nachmittags, 5 Uhr,

der Petitions-Ausschuß morgen 10 Uhr Vormittags eine Sitzung.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 30 Minuten.)



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]